



# Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt B (Thüringen/Sachsen) – 2. Planänderung

## Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Zugänglichmachung des 2. Planänderungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Planänderungsbeschluss vom 19.12.2025 Az.: 803-6.07.01.02/5-2-3 PÄ II #6, die zweite Änderung für das obige Vorhaben gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 VwVfG festgestellt.

Im Verfahren wurden die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angewendet. In der Folge wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

In dem Planänderungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. § 43e Abs. 1 EnWG.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I.) lautet auszugsweise:

„Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Wolmirstedt – Isar (Vorhaben Nr. 5 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt B, Thüringen/Sachsen vom 19.12.2024, Az. 803 – 6.07.01.02/5-2-3 #62 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 24. Juni 2025 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) wird nach dem Antrag der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabenträger) vom 3. Juni 2025 betreffend die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert und i. S. v. § 43 Abs. 2 Nr. 10 EnWG ergänzt.

Die Änderungen umfassen die unter Kap. B.I dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dargestellten Änderungen der Kreuzungsbauwerke, an den kabelbezogenen Änderungen, Trassierungsänderungen, Änderungen an CEF- und A/E-Maßnahmen, Änderungen am Wegekonzept und am Rechtserwerbsplan/-verzeichnis.

Durch diese Planänderungen bzw. -ergänzung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG), es sei denn, sie sind in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgeführt.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1):

Übersichts- und Lagepläne, Wegekonzept inkl. Übersichts- und Lagepläne, Kreuzungs- und Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Maßnahmenblätter und -pläne, wasserrechtliche Anträge, Pläne zum Waldbestand und Waldinanspruchnahme sowie Bodenschutzpläne.

Der Planänderungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über die Befreiung von Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse für die Planänderungen, soweit sie zu erteilen oder im Vergleich zum Ausgangsbeschluss zu ändern waren, in den Bereichen:

- Naturschutz und Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope)
- Wasser,
- Forst und
- Verkehr.

Daneben wird im Rahmen des Planänderungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

Sie ordnet darüber hinaus an, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung gelten. Diese Nebenbestimmungen werden durch weitere Nebenbestimmungen (A.V) zum Naturschutz, zur Bauausführung und Überwachung sowie zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen ergänzt.

Der Planänderungsbeschluss ordnet an, dass die festgesetzten Zusagen des Ausgangsbeschlusses fortgelten. Darüber hinaus werden im Planänderungsbeschluss die Zusagen des Ausgangsbeschlusses, um die Zusagen (A.VI.), die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren zur vorliegenden Planänderung getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat, ergänzt. Dabei handelt es sich um allgemeine und fachliche Zusagen sowie Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Beteiligungs- und Anhörungsverfahren begründet vorgebrachten Forderungen, werden durch Nebenbestimmungen oder Zusagen des Vorhabenträgers in dem Planänderungsbeschluss berücksichtigt. Im Übrigen werden diese aus den im Kap. B des Beschlusses dargelegten Gründen zurückgewiesen.

### II. Bekanntgabe des Planänderungsbeschlusses

1. Der Planänderungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planänderungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei

Wochen – vom 02.02.2026 bis zum 16.02.2026 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [netzausbau.de/vorhaben5-b](https://netzausbau.de/vorhaben5-b) und [netzausbau.de/vorhaben5a-b](https://netzausbau.de/vorhaben5a-b) zugänglich gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG, da vorliegend mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (vgl. § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Planänderungsbeschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in den auszulegenden Planänderungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an [vorhaben5@bnetza.de](mailto:vorhaben5@bnetza.de) oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter Referat 803 Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt B).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident